

Dr. von Essen (CDU/DA):

Verehrte Abgeordnete! Zuerst einmal möchte ich Ihnen auch zu Ihrer Geburt gratulieren. Diese Geburt war ja nur möglich, weil Ihre Mutter von diesem Paragraphen nicht Gebrauch machen konnte oder wollte. Herzlichen Glückwunsch!

(Vereinzelt Beifall)

Ich habe aber eine Anfrage an Sie: Sie sprachen vorhin von dem Recht des Mannes, der in gewisser Weise dann über dem Recht der Frau stehen würde, da wir, biologisch gesehen, nicht in Ihrer Situation sind. Ich möchte da ein ganz klein bißchen die Anfrage an Sie richten: Würden Sie uns Männern und Vätern vielleicht auch zubilligen, daß wir über das gezeugte Leben mitentscheiden können, darüber, ob dieses gezeugte Leben ein Kind wird, ob wir Vater werden oder nicht Vater werden? Ich für meinen Teil möchte ...

(Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl: Bitte nur eine Frage stellen, keine Statements geben!)

Gut, ich möchte dann die Frage in der Weise stellen, ob Sie uns dieses Recht auch zubilligen würden.

Frau Zschoche (PDS):

Das Recht gestehe ich Ihnen sehr gern zu. Ich bin auch glücklich, wenn Sie ein solches Recht anmelden. Aber es darf nicht auf Kosten des Rechtes von uns Frauen gehen. Beide Rechte miteinander vereinbaren - dann ist es in Ordnung.

(Beifall bei der PDS)

(Zuruf: Entschuldigen Sie, aber von dem Recht des Mannes wurde bisher noch nie gesprochen.)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Die Abgeordnete möchte nicht mehr antworten. Ich bitte Sie, jetzt Abstand zu nehmen.

Ich rufe jetzt von der Fraktion der DSU Frau Abgeordnete Landgraf auf.

Frau Landgraf für die Fraktion der DSU:

Meine Damen und Herren! Das kontrovers diskutierte Thema „Schwangerschaftsabbruch“ erfordert von uns in besonderem Maße die Bereitschaft, sich umfassend zu informieren, bevor man sich eine Meinung bildet.

In der Praxis zeigt sich ein erschreckendes Informationsdefizit. Das beginnt bereits beim verwendeten, zum Teil irreführenden und verharmlosenden Vokabular „Schwangerschaftsunterbrechung“. Eine Unterbrechung schließt eine Fortsetzung ein. Hier handelt es sich aber um das endgültige Aus für das betroffene ungeborene Kind, um seinen Tod. „Schwangerschaftsabbruch“ ist ehrlicher, beschreibt aber nur eine Zustandsänderung der betroffenen Frau. Das Kind soll offenbar aus dem Bewußtsein verdrängt werden.

„Abtreibung“ steht mehr für die indirekte Beeinflussung des schwangeren Uterus, die zum Abortus führt, und ist aus der Vergangenheit emotional belastet.

Mord ist vorsätzliche Tötung aus niederen Beweggründen. Wer maßt sich an, solche der betroffenen Frau bzw. dem Partner zu unterstellen?

Im Klartext handelt es sich bei dem Eingriff um die vorsätzliche Tötung eines ungeborenen Kindes. Bitte bedenken Sie, daß das betroffene Kind durch sein genetisches Muster einmalig und nicht wiederholbar ist. Die Individualität ist mit der Verschmelzung der Keimzellen endgültig festgelegt. Sämtliche Informatio-

nen sind in der befruchteten Eizelle gespeichert. So sollte unser Respekt vor dem neuen Menschen von Anfang an bestehen und nicht willkürlich auf irgendeinen späteren Zeitpunkt verlegt werden.

Bitte bedenken Sie, daß der widernatürliche Eingriff des Schwangerschaftsabbruchs unter den seit Jahren üblichen Bedingungen Dauerschäden am Uterus hervorruft, die nicht selten spätere erwünschte Schwangerschaften komplizieren. Die dann oft erforderlichen medizinischen Maßnahmen sind nicht nur persönlich und familiär belastend, sondern verursachen erhebliche Kosten für die Gesellschaft.

Auch über die seelische Form für die betroffene Frau liegen wissenschaftliche Arbeiten vor. So wird die Frau mit der großzügigen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs mehrfach zum Opfer. Frauen in der Not kann nicht mit dem Aufbürden anderer Belastungen geholfen werden.

Bitte bedenken Sie, daß es in der Geschichte der Menschheit noch nie so einfach war wie in unserer Zeit, zu bestimmen, ob eine Schwangerschaft eintreten kann oder nicht. In den entwickelten Ländern besteht ein ausreichendes Informationsangebot und eine Vielzahl empfängnisverhütender Methoden.

Bitte denken Sie im Sinne der juristisch schutzlosen Ungeborenen über eine Modifizierung des bestehenden Gesetzes nach, ebenso über gesetzliche Regelungen einer umfassend menschlich qualifizierten Information sowie Hilfsangebote für die betroffene Frau und Partner. Seien Sie sich der Tatsache bewußt, daß sich viele Frauenärzte, die diese Eingriffe vornehmen müssen, in einem unerträglichen Konflikt befinden. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, daß auch klinisch tätige Frauenärzte des staatlichen Gesundheitswesens die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs ablehnen dürfen.

(Vereinzelt Beifall bei CDU/DA)

Bitte haben Sie den Mut zu unpopulären, aber richtigen Entscheidungen.

(Beifall bei CDU/DA)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Frau Abgeordnete, gestatten Sie drei Anfragen? -
(Frau Landgraf, DSU: Ja.)
Bitte.

Frau Deneke (PDS):

Frau Abgeordnete, Sie sprachen von Mord, von vorsätzlicher Tötung. Sind Sie nicht meiner Auffassung, daß auch unter § 218 abgetrieben wird, nur unter anderen Voraussetzungen, nämlich unter Fremdbestimmung?

Frau Landgraf (DSU):

Eine Abtreibung ist immer Mord. Es handelt sich um ein Kind, um Leben. Nach § 218 ist das möglich unter bestimmten Voraussetzungen, nur daß die Frau das nicht selbst entscheiden muß, sondern sich einer ärztlichen Kommission vorstellen muß, von der sie Beratung usw. empfangen kann, die zu klären hat, ob diese Abtreibung notwendig ist oder nicht.

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Frau Dr. Enkelmann, bitte.

Frau Dr. Enkelmann (PDS):

Ich möchte ein Wort voranschicken. Ich selbst war noch nicht in der Situation, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen